

# RISTORANTE

# Weinstuben

# im Folk

# ITALIANO

## Aperitivi

### Aperitif

001	<b>Martini</b> Bianco oder Rosso	5cl	5,00
002	<b>Campari Orange</b> mit Orangensaft	0,2l	4,50
003	<b>Aperol Spritz</b> Aperol mit Prosecco und Mineralwasser	0,2l	5,50
004	<b>Hugo</b> Prosecco mit Holundersirup Limetten und Minze	0,2l	5,50
005	<b>Montenegro</b>	0,2l	4,50
006	<b>Vodka Lemon</b>	0,2l	5,50
007	<b>Gin Tonic</b>	0,2l	5,50
008	<b>Bacardi Cola</b>	0,2l	5,50
009	<b>Whiskey Cola</b>	0,2l	5,50

## Antipasti

### Vorspeisen

010	<b>Carpaccio di Manzo</b> Dünne Scheiben vom Rinderfilet auf mariniertem Rucola mit Parmesanfloeken	10,50
011	<b>Antipasto Misto</b> Gemischte Vorspeisenvariation mit Salami	11,90
012	<b>Vitello Tonnato</b> Scheiben vom kalten Kalbsbraten mit einer feinen Thunfischsauce und Kapern	10,50
013	<b>Bruschetta</b> 3 geröstete Brotscheiben mit Knoblauch, Basilikum und frischen Tomaten	5,00
014	<b>Insalata di mare</b> Meeresfrüchtesalat	14,00

## Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2018

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)

### § 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes  
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,  
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,  
3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,  
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

### § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.  
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.  
(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar- oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.  
(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchumspflege dient.  
(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### § 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.  
(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schutzfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und Jugend- und unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.  
(3) § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe  
Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### § 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person:  
1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,  
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder erziehungsrechtliche

Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In besonderen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den Jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen  
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.  
(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.  
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat:  
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.  
(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoholverkehrsgesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 16 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf die Verpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Kinder- und Jugendzeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.  
(5) § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren  
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere

nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.  
§ 9 Alkoholische Getränke  
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat:  
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.  
(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoholverkehrsgesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 16 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf die Verpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Kinder- und Jugendzeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.  
(5) § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren  
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere

nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.  
§ 9 Alkoholische Getränke  
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat:  
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.  
(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoholverkehrsgesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 16 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf die Verpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Kinder- und Jugendzeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.  
(5) § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren  
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere

## Pesce

### Fisch

051	<b>Grigliata mista</b> Scampi und Babycalamari auf Rucola	15,00
052	<b>Pesce misto alla griglia</b> Gemischte Fischplatte vom Grill	21,00
053	<b>Salmone all' Italiana</b> Lachsfilet vom Grill	18,50
054	<b>Scampi alla griglia</b> Großgarnele vom Grill	18,50
055	<b>Lupo di mare all'Vino Bianco</b> Wolfsbarsch in Weißweinsauce	17,50

Alle Fischgerichte servieren wir mit einem kleinen Beilagensalat.

## Carne

### Fleischgerichte

061	<b>Entrecote alla Griglia</b> Rindersteak vom Grill 200g	18,90
062	<b>Grigliata Mista di Carne</b> Gegrillte Fleischplatte	21,50
063	<b>Scaloppine alla Romana</b> Schweinefiletdallons in Weißweinsauce mit rohem Parmaschinken	16,50
064	<b>Pollo al Pepe verde</b> Hähnchenbrustfilet mit grünem Pfeffer in Sahnesauce	13,90
065	<b>Salsiccia alla Griglia</b> Frische italienische Wurst vom Grill	14,90

Alle Fleischgerichte servieren wir mit Kartoffeln und Saisongemüse.

## Le Pizze

### Steinoffenpizza

### Ø ca. 32 cm

071	<b>Pizza Margherita</b> mit frischem Basilikum	7,00
072	<b>Pizza Salami</b> mit Salami	9,00
073	<b>Pizza Prosciutto</b> mit gekochtem Schinken	9,00
074	<b>Pizza Tonno</b> mit Thunfisch und Zwiebeln	9,50
075	<b>Pizza Mare</b> mit Meeresfrüchten	11,50
076	<b>Pizza Scampi</b> mit Garnelen, Shrimps und Knoblauch	11,50
077	<b>Pizza Vegetale</b> mit verschiedenem Gemüse	9,50

Alle Pizzen werden mit Tomatensauce und Mozzarella vorbereitet

### Zusätzliche Wunschbeläge

Paprika, Spinat, Salami, Kochschinken, Oliven	je	1,00
Parmaschinken, scharfe Salami, Gorgonzola, scharfe Käse	je	1,50
Meeresfrüchte, Scampi	pro Stück	je 2,50

## Bevande fredde

### Erfrischungsgetränke

		0,2l	0,4l
101/102	<b>Tonic Water</b>	2,20	3,80
103/104	<b>Bitter Lemon</b>	2,20	3,80
105/106	<b>Coca-Cola</b>	2,20	3,80
107/108	<b>Coca-Cola light</b>	2,20	3,80
109/110	<b>Fanta</b>	2,20	3,80
111/112	<b>Sprite</b>	2,20	3,80
		Fl. 0,25l	Fl. 0,75l
113/114	<b>San Pellegrino / Mineralwasser</b>	2,50	5,50
115/116	<b>Acqua Panna / Stilles Wasser</b>	2,50	5,50

## Succi di frutta

### Säfte

		0,2l	0,4l
117/118	<b>Apfelsaft</b>	2,20	4,00
119/120	<b>Orangensaft</b>	2,20	4,00
121/122	<b>Mangosaft</b>	2,20	4,00

## Alcolici

### Spirituosen

			2cl
130	<b>Grappa</b>		2,80
131	<b>Sambuca</b>		2,50
132	<b>Amaretto</b>		2,50
133	<b>Vecchia Romagna</b>		3,00
134	<b>Ramazzotti</b>		3,00
135	<b>Averna</b>		3,00
		1cl	0,75l
136/137	<b>Prosecco</b>	4,50	20,50

## Birre

### Bier vom Fass

			0,4l
140	<b>Warsteiner</b>		4,50

## Flaschenbier

		0,33l	0,5l
141	<b>Erdinger Alkoholfrei</b>		3,80
142	<b>Erdinger Weissbier Hefe</b>		3,80
143	<b>Erdinger Weissbier Kristall</b>		3,80
144	<b>Erdinger Hefe-Weizen Dunkel</b>		3,80
145	<b>Warsteiner Alkoholfrei</b>		3,20

Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann:  
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und  
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.  
3. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.  
(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen  
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,  
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.  
(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkaufsräumen,  
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder  
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Furen nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger  
(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Weitergabe auf oder das Spiel an Bildschirngeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.  
(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf der Vorder- und Rückseite des Bildträgers und auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250

Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann:  
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und  
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.  
3. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.  
(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen  
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,  
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.  
(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkaufsräumen,  
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder  
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Furen nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.  
(2) Elektronische Bildschirmspielegeräte dürfen 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkaufsräumen,  
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder  
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Furen nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.  
(3) Das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielegeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.  
§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)  
(1) Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro gahndet werden.

## Weinkarte

### Weiswein

150	<b>Greco Calabria Tmpa Del Principe IGP 2017</b> FERROCINTO Kalabrien-Italien	22,00
151	<b>Pecorino<sup>ooo</sup> IGP PRISMA 2017</b> VENE AbruZZen-Italien	22,00
152	<b>Chardonnay Vecchia Torre 2017</b> Vecchia Torre Apulien-Italien	19,00
153	<b>Grillo IGT LUMA 2017</b> CELLARO Sizilien-Italien	19,00
154	<b>Leverano Rosato DOP</b> Vecchia Torre Apulien-Italien	19,00
155	<b>Prosecco BRUT DOC TERESA RIZZI</b> TERESA RIZZI Venetien-Italien	22,00

## Hauswein

### (offenen Wein)

		0,2l	0,5l
156/157	<b>DOP Leverano Bianco</b>	4,00	9,50
158/159	<b>DOP Leverano Rosso</b>	4,00	9,50
160/161	<b>DOP Leverano Rose</b>	4,00	9,50

## Rotwein

			0,75l
170	<b>Cabernet Sauvignon IGT Calabria 2015</b> FERROCINTO Kalabrien-Italien	18,00	
171	<b>Primitivo Manduria IGP SUD TRATTURI 2016</b> SAN MARZANO Apulien-Italien	19,00	
172	<b>Negroamaro SUD IGP</b> Vecchia Torre Apulien-Italien	15,00	
173	<b>Chianti Riserva</b> PALAGETTO Toskana-Italien	21,00	
174	<b>Nero d'Avola IGT LUMA 2016</b> CELLARO Sizilien-Italien	20,00	
175	<b>Primitivo Manduria DOC 60 J. 2015</b> PALAGETTO Toskana-Italien	65,00	
176	<b>Barolo DOCG ESSENZE 2013</b> TERRE DA VINO Piemont-Italien	75,00	

## Bevande calde

### Warme Getränke

180	<b>Tee diverse Sorten</b>	1,80
181	<b>Espresso</b>	2,20
182	<b>Espresso Doppio</b>	3,80
183	<b>Caffe</b>	2,50
184	<b>Cappuccino</b> mit Sahne oder aufgeschäumter Milch	2,80
185	<b>Latte Macchiato</b>	3,50
186	<b>Heisse Schokolade</b>	3,50

## Dolci

### Desserts

187	<b>Tiramisu</b> Hausgemachtes Tiramisu	6,50
188	<b>Panna Cotta</b> Hausgemachte Panna Cotta	6,50
189	<b>Tartufo</b> Halbgefrorenes Schokoladen- und Zabaione-Eis mit Kakao	6,50

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag bis Sonntag: 12 bis 0 Uhr  
Montag – Ruhetag (außer an Feiertagen)

Hoher Steinweg 5, 13597 Berlin  
**Tel.:** 030 768 855 18

Sie können sich jederzeit über Zutaten in unseren Produkten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, informieren. Gerne geben wir Ihnen eine mündliche Auskunft. Eine schriftliche Dokumentation liegt auf Wunsch ebenfalls vor.

